

nDSG vs. DSGVO – ein Vergleich von onlineKarma

	DSGVO	nDSG
Sanktionen	Geldbussen an das verantwortliche Unternehmen bis zu 20 Mio. EUR oder 4 % des weltweiten Jahresumsatzes des Unternehmens.	Bei Verstoss gegen Regelungen strafrechtliche Bussen bis zu 250'000 CHF . Dabei ist die Strafe mit Ausnahmen an die verantwortliche natürliche Person geknüpft.
Melden von Datenschutzverletzungen	Pflicht, Datenschutzverletzungen mit Risiken für die betroffenen Personen der Datenschutzbehörde innerhalb von 72 Stunden zu melden. Besteht ein hohes Risiko für die Persönlichkeit, so muss die Person benachrichtigt werden.	Pflicht, sofern es zum Schutz der betroffenen Personen erforderlich ist. Das EDÖB muss vom Verantwortlichen nur bei einem hohen Risiko informiert werden, sprich, wenn es zum Schutz der betroffenen Person erforderlich ist. Dabei gilt keine Frist von 72 Stunden, sondern “möglichst schnell” .
Datenexporte	Die Europäische Kommission entscheidet über die Zulässigkeit. EU-Standardvertragsklauseln und verbindliche unternehmensinterne Vorschriften sind anwendbar.	Das gleiche Konzept. Der Bundesrat entscheidet über die Zulässigkeit von Datenexporten. Dieselben Standardvertragsklauseln und verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften wie in der EU sind anwendbar.
Benennung eines Datenschutzbeauftragten	Pflicht , wenn das Unternehmen regelmässige und systematische Überwachung in grossem Umfang durchführt oder besondere Kategorien von	Keine Pflicht , aber ausdrücklich empfohlen . Die Benennung führt zu Erleichterung bei einer Datenverarbeitung mit einem hohen

	Daten in grossem Umfang verarbeitet, gemäss Art. 37 .	Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person.
Datenschutz-Folgenabschätzung	Wenn trotz ergriffener Massnahmen ein hohes Risiko besteht, dann ist eine Rücksprache mit Aufsichtsbehörden obligatorisch.	Wenn ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder Grundrechte der betroffenen Personen besteht, so ist eine Datenschutz-Folgeabschätzung (DSFA) durchzuführen. Wenn trotz der Massnahmen das Risiko weiter besteht, dann ist die Rücksprache mit einem Datenschutzbeauftragten oder dem EDÖB möglich.
Datenschutzvertretung	Unternehmen mit einem Sitz ausserhalb eines EU/EWR-Landes , die ihr Angebot an Kunden in EU/EWR-Ländern richten, Daten verarbeiten oder das Verhalten beobachten, müssen einen offiziellen Vertreter in der EU/EWR bestimmen.	Bei der Datenverarbeitung durch einen Verantwortlichen mit einem Sitz im Ausland ist eine Vertretung in der Schweiz zu benennen. Ebenso wenn die Datenverarbeitung mit einem hohen Risiko hergeht, umfassend oder regelmässig ist.
Profiling	Allgemeine Pflicht zur Einholung der Zustimmung .	Allgemeine Pflicht zur Einholung der Zustimmung nur bei Profiling mit hohem Risiko .
Informationspflicht	Pflicht, betroffene Person bei Erhebung von personenbezogenen Daten zu informieren.	Der Verantwortliche muss die betroffene Person über die Beschaffung von Personendaten informieren, auch wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft werden (gem. Art. 18a).
Bearbeitung von persönlichen Daten	Die Verarbeitung von Personendaten ist grundsätzlich verboten , es sei denn, es besteht eine rechtliche Grundlage (z. B. Einwilligung,	Hier ist die Bearbeitung von Personendaten generell erlaubt , es sei denn, es liegt eine unzulässige Verletzung der Persönlichkeitsrechte vor.

	Vertrag, gesetzliche Verpflichtung).	
Auskunftsrecht	Betroffene Personen haben das Recht, Informationen zu ihren verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten. Dies umfasst unter anderen Verarbeitungszwecke und Datenherkunft.	Ähnlich wie in der DSGVO, jedoch mit mehr Ausnahmen . Die Auskunft kann z.B. verweigert werden, wenn die Privatsphäre Dritter oder überwiegende Interessen betroffen sind.
Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten	Unternehmen müssen ein Verzeichnis über ihre Verarbeitungstätigkeiten führen, gemäss Art. 30 .	Verantwortliche/Auftragsbearbeiter führen ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten mit einer Mindestinhaltsvorgabe . Eine Ausnahme ist der Fall bei Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden und Datenbearbeitungen mit geringen Risiken für Persönlichkeitsverletzungen. Es gibt jedoch keine Ausnahme bei einem Profiling mit hohem Risiko oder Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten in einem grossen Umfang.